

Gebührenordnung

Für den kirchlichen Friedhof in Hohenkammer erlässt die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. Hohenkammer folgende Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines:

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofes sowie des dazugehörigen Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner:

(1) Gebührenschuldner ist:

- Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- Wer den Auftrag einer Leistung erteilt hat.
- Wer das Nutzungsrecht erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenarten:

- Grabnutzungsgebühren (§4)
- Sonstige Gebühren (§5)

§ 4 Grabgebühren:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| • bei Einzelgräbern | 38,- € pro Jahr |
| • bei Doppelgräbern | 50,- € pro Jahr |
| • bei Kindergräbern | 35,- € pro Jahr |
| • bei Urnengräbern,
bzw. Fach in der Urnenwand (Nur
in Hohenkammer) | 35,- € pro Jahr |

- Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Soweit möglich werden die Gebühren durch Lastschriftverfahren eingezogen. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsatzung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(2) Bei erstmaliger Nutzung eines Urnenfaches muss die Abdeckplatte käuflich erworben werden. Die Gebühr von einmalig 120,- € ist innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb der Platte im Pfarrbüro, oder per Überweisung zu begleichen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Nutzungsberechtigte bei Einverständnis der Kirchenverwaltung das Nutzungsrecht verlängern, siehe §8 der Friedhofsordnung. Die hierfür anfallenden Gebühren können im Pfarrbüro, per Überweisung oder bei den jährlich im November stattfindenden Tagen der Gebühreneinzahlung (Termine siehe Kirchenanzeiger) beglichen werden.

§ 5 Sonstige Gebühren:

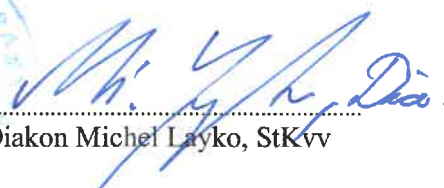
- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Leichenhauses, auch bei nur kurzer Unterbringung einer Leiche (Unfall, Straftat,...) | 30,-- € |
| (2) Bei Erwerb einer weiteren Abdeckplatte für das Urnenfach | 120,-- € |
| (3) Einmaliger Herstellungsbeitrag Urnengrab | 150,-- € |
| (4) Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr für Umbettungen | 100,-- € |

Für weitere hier nicht aufgelistete Leistungen werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. hat in ihrer Sitzung vom 14.09.2021 vorstehende Gebührenordnung als Teil der Ortskirchensatzung beschlossen.

Hohenkammer, den 14.09.2021




Diakon Michel Layko, StKvv

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 23.11.21

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leitender Rechtsdirektor i. K.


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Beschluss der Kath. Kirchenverwaltung

Es wurden alle Mitglieder gehörig geladen.

Blatt Nr.: **05-09-21**

Gesetzliche Mitgliederzahl: **5** Zahl der Anwesenden: **4**

Tag des Beschlusses:

Ferngebliebene Mitglieder: **0**

14.09.2021

Es wurde mit **4** gegen **0** Stimmen beschlossen:

Be- schluss Nr.	Gegenstand	Beschluss
4	Erhöhung Friedhofsgebühren Friedhöfe Pfarrei Hohenkammer mit Filialen	Die Kirchenverwaltung beschließt eine Erhöhung der Friedhofsgebühren zum 01.11.2021 gemäß Vorlage. (s. H. Gebührenordnung vom 14.09.2021) Die Gebührenordnung aus dem Jahr 2014 tritt ausser Kraft!

(L. S.)

Für die Richtigkeit des Auszuges

Hohenkammer, den 15.09.2021



[Handwritten signature]
Kirchenverwaltungsvorstand